
Gesetz über die Gäste- und Tourismusförderungsabgabe der Gemeinde Thusis (Tourismusgesetz; TG)

Gültig ab 01.01.2026

Die Urnengemeinde von Thusis,

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Steuergesetzes der Gemeinde Thusis,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹Die Gemeinde Thusis erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gäste- und Tourismusförderungsabgabe.

*Gleichstellung
der Ge-
schlechter*

Art. 2

¹Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

II. Gästeabgabe

Steuersubjekt

Art. 3

¹Jeder Gast in der Gemeinde Thusis unterliegt der Gästeabgabepflicht. Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thusis übernachtet.

²Grundeigentum in der Gemeinde, im Sinne von Art. 655 ZGB, befreit nicht von der Gästeabgabepflicht.

Steuerobjekt

Art. 4

¹Als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Gästeabgabe dient die Logiernacht.

²Die Gästeabgabe für Gäste, die in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 12 lit. a und b übernachten, ist in der Tourismusförderungsabgabe enthalten.

*Individuelle
Gästeabgabe*

Art. 5

¹Die individuelle Gästeabgabe beträgt pro Übernachtung CHF 2.50 bis CHF 4.50.

Befreiung von der Gästeabgabe

Art. 6

¹ Von der Gästeabgabepflicht befreit sind:

- a) Kinder unter 12 Jahren;
- b) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, wie zum Bsp. militärischen, feuerwehrrechtlichen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;
- d) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmende an Veranstaltungen, wie Sportanlässe, Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse, auch wenn diese beruflichen Zielen dienen;
- e) Wochenaufenthalter, Saisonangestellte, Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und Patienten von Spitälern;
- f) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufs aufhalten;
- g) Nachweislich kostenlos logierende Personen im Rahmen von PR-Aktionen wie Medienschaffende, Busfahrer, Reiseleiter, Vertreter von Reisebüros, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten.

² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Gästeabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Obligatorische Pauschale für die Gästeabgabe

Art. 7

¹ Eigentümer und Dauermieter von Objekten gemäss Art. 8 haben für sich und ihre Familienangehörigen, unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts, die Gästeabgabe in Form einer Jahrespauschale zu entrichten (obligatorische Jahrespauschale). Diese Jahrespauschale schliesst auch Nutzniessende ein, denen diese Übernachtungsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Bemessung der Gästeabgabe

Art. 8

¹ Die Ansätze für die einzelnen Gästeabgaben und die verschiedenen Pauschalen betragen:

1 – 1.5 Zimmerwohnungen	CHF 200.00 bis CHF 400.00
2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 250.00 bis CHF 450.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 300.00 bis CHF 500.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 350.00 bis CHF 600.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 400.00 bis CHF 700.00
Camping-Stellplatz	CHF 140.00 bis CHF 250.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF 140.00 bis CHF 250.00

² Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

³ Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- und Mietverhältnisse.

Höhe und Präzisierung **Art. 9**
1 Der Gemeinderat legt die Höhe der Abgaben innerhalb der Rahmenbeträge in der Verordnung fest.

Einzug der Gästeabgaben/ Fälligkeit **Art. 10**
1 Die Pauschalen gemäss Art. 8 werden im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres verfügt und mit der Rechnungsstellung fällig. Sie sind der Gemeinde von den Eigentümern, Nutzniessern bzw. Dauermietern innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

III. Tourismusförderungsabgabe

Steuersubjekt (Grundsatz) **Art. 11**
1 Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbenden Person in der Gemeinde Thuisis befindet.

2 Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben bzw. Betriebsstätten/Filialen, Geschäftsstellen oder Briefkastenfirmen sind.

Steuersubjekt (im Speziellen) **Art. 12**
1 Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.;
- b) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern, Maisäss- und Waldhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte usw.;
- c) Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw.;
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe usw.;
- e) Sportschulen und Anbieter von Freizeitaktivitäten wie Schneeschulen, Bergführer usw., Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Banken, Versicherungsvertretungen, Kioske, Imbissstände, Catering, Tankstellen, Reisebüros, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Therapeuten, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw., Handwerksbetriebe des Bauhaupt- und Nebengewerbes sowie Betriebe für Personen- und Gütertransporte;
- f) Landwirtschaftsbetriebe.

Steuerobjekt

Art. 13

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Thusis. Für jeden Betrieb mit eigener Rechtspersönlichkeit wird die Tourismusförderungsabgabe separat erhoben.

² Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen nach Art. 12 sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Betreibt ein Inhaber eines Beherbergungsbetriebes am gleichen Standort einen zusätzlichen Betrieb in den Bereichen Gastronomie oder Gewerbe, so entfällt für diesen Betriebsteil die Grundtaxe, jedoch nicht die Abgabe nach Sitzplätzen bzw. nach Anzahl im Jahresdurchschnitt beschäftigter Mitarbeiter.

³ Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als gesamtes steuerpflichtig.

Ausnahmen

Art. 14

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) die vom Gemeinderat bezeichnete Tourismusorganisation, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- c) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- d) Vereine, Stiftungen, Spitäler und weitere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind, mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter.

² In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe für den Pflichtigen eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann der Gemeinderat, unter Einreichung eines begründeten Gesuches, Ausnahmen von der Abgabepflicht gewähren oder diese angemessen reduzieren.

Bemessung der Tourismusförderungsabgabe

Art. 15

¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr für:

- a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben:
- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| Pro Zimmer im 1*/2*-Hotel | CHF 250.00 bis 400.00 |
| Pro Zimmer im 3*-Hotel | CHF 300.00 bis 500.00 |
| Pro Zimmer im 4*-Hotel | CHF 400.00 bis 600.00 |
| Pro Zimmer im 5*-Hotel | CHF 500.00 bis 700.00 |

Pro Bett/Lagerplatz in Gruppenunterkünften, anderen Beherbergungsformen und Angebote auf Onlineplattformen	CHF 30.00 bis 50.00
Camping-Stellplatz (pauschal)	CHF 140.00 bis 250.00

- b) Vermieter von Ferienwohnungen:
- | | |
|-------------------------|-----------------------|
| 1 – 1.5 Zimmerwohnungen | CHF 200.00 bis 400.00 |
|-------------------------|-----------------------|

2 – 2.5 Zimmerwohnungen	CHF 250.00 bis 450.00
3 – 3.5 Zimmerwohnungen	CHF 300.00 bis 500.00
4 – 4.5 Zimmerwohnungen	CHF 350.00 bis 550.00
ab 5 Zimmerwohnungen	CHF 400.00 bis 700.00
Maiensässhütten/Waldhütten	CHF 140.00 bis 250.00

c) Maiensässhütten, die vom Eigentümer ausschliesslich zur landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung genutzt werden, sind abgabefrei.

d) Gastronomiebetriebe (Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken usw):

Grundtaxe pro Jahr	CHF 300.00 bis 450.00
Individuelle Taxe nach Betriebsgrösse (zusätzlich zur Grundtaxe):	
bis 25 Plätze	CHF 200.00 bis 350.00
bis 50 Plätze	CHF 230.00 bis 380.00
bis 75 Plätze	CHF 260.00 bis 410.00
bis 100 Plätze	CHF 290.00 bis 440.00
bis 150 Plätze	CHF 350.00 bis 600.00
bis 200 Plätze	CHF 410.00 bis 650.00
mehr als 200 Plätze	CHF 450.00 bis 700.00

Gezählt werden alle Innenplätze, inkl. Saalplätze bei maximaler Bestuhlung mit Tischen.

e) Bergbahn- und Skiliftunternehmen, Thermalbäder, Schluchtbetriebe: 0,7% der Bruttopersonenverkehrseinnahmen bzw. der Einnahmen aus Eintrittsgeldern pro Jahr.

f) Sportschulen, Bergführer, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe:

Die Tourismusförderungsabgabe berechnet sich aus einer Grundtaxe pro Betrieb sowie einer Abgabe pro im Jahresdurchschnitt beschäftigte Person. Die Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden aufgrund ihrer Tourismusabhängigkeit und ihrer Wertschöpfungskraft in drei Abgabeklassen (Gewerbe I, Gewerbe II, Gewerbe III) eingeteilt.

Gewerbe I: Sportschulen, Bergführer, Banken, Immobilienwesen;

Gewerbe II: Versicherungen, Treuhandbüros, Nahrungsmittel/ Getränke/ Tabak, Imbissstände, Catering, Eisenbahn- und Linienverkehr, Vermietung von Mobilien, Detailhandel, Übriger Personenverkehr/ Lagerei/ Frachumschlag, unternehmensbezogene Dienstleistungen, Bauhaupt und -nebengewerbe, Forstwirtschaft, Grosshandel, Garagen-gewerbe, Transportgewerbe und Tankstellen;

Gewerbe III: Energieversorgung, Reisebüros, Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen), persönliche Dienstleistungen, Verlags- und Druckgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen, Unterhaltung/ Kultur/ Sport und Industrie.

Abgabeklasse	Grundtaxe in CHF	Personalfaktor pro Mitarbeiter in CHF	
		bis 10	ab 11

		Mitarbeiter	Mitarbeiter
Gewerbe I	CHF 300.00 - 350.00	CHF 40.00 - 50.00	CHF 30.00 - 40.00
Gewerbe II	CHF 250.00 - 300.00		
Gewerbe III	CHF 150.00 - 250.00		

- g) Direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe;
 Grundtaxe pro Jahr CHF 70.00 bis 100.00
 Beitrag pro bewirtschaftete Hektare CHF 3.50 bis 5.00
- h) Lehrlinge werden bei der Ermittlung der Anzahl Beschäftigten nicht mitgerechnet. Betriebe der Beherbergungs- und Gastronomiebranche, die Lernende ausbilden, können folgende Pauschalabzüge geltend machen:
 CHF 150.00 bis drei Lernende;
 CHF 250.00 für vier bis sechs Lernende;
 CHF 400.00 ab sieben Lernenden.
- i) Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen (Vollzeitäquivalent) wird wie folgt ermittelt: Beschäftigungsdauer aller Mitarbeitenden in Monaten geteilt durch 12
- j) Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welcher sie nach ihrer Unternehmensstruktur sinngemäss einzuordnen sind.
- k) Massgebend für die Steuerpflicht und die Bemessung sind die jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres bestehenden Eigentums- bzw. Mietverhältnisse.
- ²Für die Berechnung der Abgaben gemäss Abs. 1 lit. e und f sind die Vorjahresfaktoren massgebend.

Höhe und Präzisierung

Art. 16

¹Die Höhe der Grundtaxen sowie der Abgaben pro Sitzplatz, pro Gewerbebetrieb, pro Mitarbeiter und bewirtschaftete Hektare Land, wird vom Gemeinderat innerhalb der Rahmenbeträge in der Verordnung festgelegt.

Einzug der Tourismusförderungsabgaben / Fälligkeit

Art. 17

¹Die Tourismusförderungsabgaben werden im 1. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres verfügt und mit der Rechnungsstellung fällig. Sie sind der Gemeinde von den Abgabepflichtigen innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Beherbergungsbetriebe entrichten die Abgaben in zwei Tranchen (je 50 % im 1. Halbjahr bzw. 2. Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres).

IV. Gemeindebeitrag

Gemeindebeitrag

Art. 18

¹Die Gemeinde leistet für die Tourismusförderung nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit, einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in

das Gemeindebudget aufzunehmen und von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Verwendung der Abgaben

Art. 19

¹ Die Erträge aus der Gästeabgabe sind zur Finanzierung des Unterhalts, für die Weiterentwicklung touristischer Anlagen sowie zur Unterstützung von Veranstaltungen zu verwenden, welche für Gäste geschaffen und von ihnen in überwiegender Masse benützt werden können.

² Die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen, insbesondere für die Finanzierung von Marketingaktivitäten, touristischen Infrastrukturen sowie sportlichen und kulturellen Anlässen zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

Vollzug und Verwaltung

Art. 20

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes, mit allen damit verbundenen Vorkehrungen, obliegt der Gemeinde Thusis.

² Der Gemeinderat kann den Vollzug mit schriftlicher Vereinbarung an eine andere Gemeinde innerhalb der gleichen Tourismusdestination oder an Dritte delegieren.

³ Sämtliche rechtskräftige Verfügungen des Gemeinderates gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG.

⁴ Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 2.5 % - 5.0 % der gemäss diesem Gesetz veranlagten Abgaben zu. Mit der Einzugsprovision müssen die Verwaltungskosten gedeckt werden.

Leistungsauftrag an die Regionale Tourismusorganisation

Art. 21

¹ Die Gästeabgabe, die Tourismusförderungsabgabe sowie die Gemeindebeiträge werden zur Finanzierung der Aufgaben der Regionalen Tourismusorganisation und der tourismusrelevanten Aufgaben der Gemeinde Thusis, gemäss Leistungsauftrag, verwendet.

² Die Gemeinde Thusis schliesst mit der Regionalen Tourismusorganisation eine Leistungsvereinbarung ab, in welcher die gegenseitigen Rechte und Pflichten geregelt werden, insbesondere die gesetzeskonforme Mittelverwendung und Rechtslegung.

³ Die Leistungsvereinbarung ist regelmässig, mindestens aber alle zwei Jahre, einer Überprüfung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen.

*Geldwert-
änderung*

Art. 22

¹ Der Gemeinderat kann die Gäste- und die Tourismustaxen (Grundtaxe und Abgaben in Franken) bei Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte an den neuen Index anpassen. Die in diesem Gesetz festgelegten Taxen beziehen sich auf den Stand des Index per September 2014 mit dem Stand von 99.1 Punkten (Basis: Index vom Dezember 2010 = 100 Punkte).

*Kontrolle und
Auskunfts-
pflicht*

Art. 23

¹ Die Veranlagungsbehörde ist berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen vorzunehmen oder Dritte damit zu beauftragen.

² Die Kontrollorgane haben sich bei der Ausübung ihrer Funktion mit dem entsprechenden Ausweis zu legitimieren. Ihnen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzuweisen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Anzeigespflicht

Art. 24

¹ Soweit nichts anderes bekannt ist, haben alle abgabepflichtigen Personen von sich aus die abgabepflichtigen Vorgänge anzuzeigen, insbesondere auch was die Nutzungsart der Wohneinheiten, nicht bewirtschaftet, bewirtschaftet, dauervermietet, anbelangt.

² Für die Veranlagung der Abgaben können die erforderlichen Formulare bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

*Feststellung
der subjektiven
Steuerpflicht*

Art. 25

¹ Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann er darüber einen Entscheid verlangen.

*Ermessensver-
anlagung*

Art. 26

¹ Die Gäste- und Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung einer Ermessenseinschätzung nicht erfüllt.

² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

*Verzugs- und
Vergütungs-
zins / Mahnge-
bühren*

Art. 27

¹ Für Taxen, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen werden, wird ein Verzugszins zuzüglich allfälliger Mahngebühren berechnet.

² Ergibt sich aufgrund eines erfolgreich ergriffenen Rechtsmittels, dass ein zu hoher Betrag bezahlt wurde, ist der Differenzbetrag mit einem Vergütungszins zu erstatten.

³ Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

VI. Widerhandlungen und Rechtsmittel

Widerhandlungen

Art. 28

- ¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen der Selbstveranlagung zu entrichtenden Abgaben.
- ² Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Gemeindesteueramt mit einer Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.
- ³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der Veranlagungsbehörde mit einer Busse bestraft.
- ⁴ Die Busse gemäss Abs. 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.
- ⁵ Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Abs. 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Gäste- oder Tourismusabgabe ermässigt.

Rechtsmittel

Art. 29

- ¹ Verfügungen der Veranlagungsbehörde sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- ² Gegen Verfügungen kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache beim Gemeindesteueramt Thusis erhoben werden.
- ³ Einspracheentscheide des Gemeindesteueramtes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

Art. 30

- ¹ Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug dieses Gesetzes eine Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 31

- ¹ Dieses Tourismusgesetz tritt mit seiner Annahme durch die Urnengemeinde per 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt das Gesetz über die Erhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Thusis vom 1. Mai 2015 sowie das Tourismusgesetz der ehemaligen Gemeinde Mutten vom 7. November 2014.
- ² Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Teilrevision nach Annahme durch die Urnengemeinde und erfolgter Genehmigung durch die Regierung.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 9. März 2026 die Inkraftsetzung der Teilrevision vom 30. November 2025 per 1. Januar 2026 beschlossen